

Besitzstandsregelung gemäß Ziffer 6 des Tarifvertrages Mindestvergütungen

1. Die nachfolgende Besitzstandsregelung gilt befristet bis zum 31.12.2028.
2. Anspruchsberechtigt sind alle überwiegend programmgestaltend arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden, die in den jeweiligen Kalenderjahren 2022 bis 2024 einen berechtigten Urlaubsanspruch geltend gemacht haben. Ausfallszeiten im Sinne des SuBSchTV (z.B.: Elternzeit, Mutterschutz, Aushilfsverträge) in diesem Zeitraum sind unschädlich.
3. Der Anspruch auf Ausgleich entsteht, wenn das Einkommen aus programmgestaltender Tätigkeit (Einkommen im Sinne dieser Regelung meint alle Honorare inklusive Urlaubs- und Krankengeld und Wiederholungshonorare und aller Zuschläge) der jeweiligen Jahre 2025 bis 2028 weniger als 92,5 Prozent des Durchschnitts des in den Jahren 2022 bis 2024 (Basisjahre) erzielten Einkommens beträgt. Fallen in diesen Zeitraum unschädliche Ausfallzeiten, so werden diese bei der Berechnung des Durchschnitts nicht berücksichtigt. Der Anspruch entsteht nicht, soweit der WDR belegen kann, dass die Veränderung aus anderen Gründen als der Einführung des neuen Honorarrahmens resultiert und sie mindestens sechs Monate vorher angekündigt war.
4. Auf Antrag erstattet der WDR die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen im jeweiligen Kalenderjahr und 92,5 Prozent des durchschnittlichen Einkommens der Basisjahre. Der Antrag ist im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres beim Personalservice des WDR zu stellen. Zumutbare Angebote, die von den Freien nicht angenommen wurden, obwohl sie zum üblichen Beschäftigungsprofil der Jahre 2022 bis 2024 passen, werden bei der Erstattung in Abzug gebracht. Die Angebote müssen von Sender belegt werden und sind dem betroffenen Freien monatlich mitzuteilen. Über strittige Fälle dieser Anrechnung entscheidet eine Clearingstelle, so wie sie auch für strittige Fälle bei Zweitfassungen definiert ist. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.
5. Die erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Besitzstandsregelung und von Ansprüchen aus dem III. Abschnitt des SuBSchTV schließen sich gegenseitig aus. Es gilt der für die frei Mitarbeitenden jeweils günstigere Bestandsschutz. § 16 Abs. 1 SuBSchTV gilt für Ansprüche nach dieser Besitzstandsregelung entsprechend. Eine ordentliche Beendigung der freien Mitarbeit ist weiterhin möglich und wird weiterhin ausschließlich durch den SuBSchTV geregelt.
6. Clearingstelle
 - (1) Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus der Besitzstandsregelung können Beschäftigte in Textform gegenüber dem WDR die Clearingstelle anrufen. Der WDR unterrichtet die Angehörigen der Clearingstelle unverzüglich und umfassend über den Sachverhalt. Die Clearingstelle muss innerhalb eines Monats über die Angelegenheit beraten. (Etwaige Ausschlussfristen werden ab dem Zeitpunkt des Anrufes der Clearingstelle ausgesetzt.)
 - (2) Die Clearingstelle ist paritätisch besetzt. Zwei Angehörige der Clearingstelle werden vom Senderverband von ver.di im WDR benannt. Zwei Angehörige der Clearingstelle werden vom DJV NRW benannt. Vier Angehörige der Clearingstelle werden von der Intendanz des WDR benannt.

- (3) Jede(r) Angehörige der Clearingstelle hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit der Clearingstelle ist gegeben, wenn auf Seiten der Gewerkschaften einerseits und auf Seite des WDR andererseits die gleiche Anzahl stimmberechtigter Angehöriger der Clearingstelle anwesend ist. Die Stimmparität zwischen Gewerkschaften und WDR kann auch durch Stimmrechtsverzicht herbeigeführt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung hat die Clearingstelle die betroffenen Personen zu hören.

Die Clearingstelle trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Sofern die Clearingstelle nicht zu einer Entscheidung gelangt, bspw. weil keine Stimmmehrheit zustande kommt, wird ein unparteiischer Schlichter hinzugezogen.

DJV NRW, ver.di und WDR einigen sich auf die Person des/der Schlichter:in.

Der/Die Schlichter:in versucht zunächst, eine Mehrheit unter den parteiischen Angehörigen der Clearingstelle herbeizuführen. Sofern das nicht möglich ist, unterbreitet der/die Schlichter:in einen Vorschlag, über den abgestimmt wird. In einem zweiten Abstimmungsgang hat der/die Schlichter:in ebenfalls ein Stimmrecht und kann so eine Mehrheit herbeiführen.

Nach jeder Abstimmung mit Stimmbeteiligung des/der Schlichter:in besteht für den DJV NRW, den Senderverband von ver.di im WDR und den WDR die Möglichkeit, den/die Schlichter:in abzurufen. Die Abberufung ist den anderen Parteien und dem Schlichter schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist eine Frist von vier Wochen zu wahren.

- (5) Die Kosten der Clearingstelle trägt der WDR. Er stellt Räume und Technik zur Verfügung, koordiniert die Termine und stellt die notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die Angehörigen der Clearingstelle werden (sofern sie keine hauptamtlichen Beschäftigten der Gewerkschaften sind) für Sitzungen der Clearingstelle vom Sender bezahlt. Die Höhe der Bezahlung errechnet sich nach der Formel: Einkünfte der letzten drei Monate / Anzahl der Arbeits- und Urlaubstage der letzten drei Monate = Bezahlung je angefangenem Sitzungstag der Clearingstelle. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen pauschalisiert werden.

Für die Bezahlung des Schlichters/der Schlichterin zahlt der WDR ein Honorar, dessen Höhe im Einvernehmen mit dem/der Schlichter:in, dem DJV NRW und dem Senderverband von ver.di im WDR festgelegt wird.